

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Preis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel.: Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

40 Jahre Kampforganisation!

Pfingsten 1889, am 9. und 10. Juni tagte in Hamburg der erste Kongreß der deutschen Gärtnergehilfen. 33 Kollegen waren als Delegierte erschienen, 19 davon, also die große Mehrzahl, aus Hamburg und Umgebung. Die Tagesordnung lautete: 1. Lage der Gärtner; 2. Organisation; 3. Gründung einer Zentral-Organisation; 4. Unser Organ; 5. Arbeitsnachweis und Verkehrsherberge; 6. Reisenunterstützung; 7. Agitation; 8. Der Verband; 9. Lehrlingsfrage; 10. Statistik; 11. Normalarbeitstag; 12. Anträge. Der Hauptpunkt war die Gründung einer Zentral-Organisation, diese wurde am 10. Juni mit Mehrheit beschlossen. Den Hamburger Kollegen wurde die Aufgabe übertragen, den Beschluß praktisch auszuführen, den Vorstand zu wählen, Satzungen zu schaffen usw. Einstimmig wurde beschlossen, die Lage der Gärtnergehilfen durch Einwirkung auf Arbeiterschutzgesetzgebung und durch eine straffe Organisation zu verbessern.

Die Tagung entsprang nicht einer zufälligen Idee eines oder mehrerer Kollegen, sondern der Gedanke wurde geboren aus den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen und durch die Vorgänge im gärtnerischen Vereinsleben. Ende der 80er Jahre regte es sich in allen Berufen. Die Gewerkschaftsbewegung begann an Bedeutung zu gewinnen, trotz des Bestehens des Sozialistengesetzes, bei dessen Inkrafttreten zahlreiche Verbände aufgelöst wurden. Das allgemeine Erstarken der Arbeiterbewegung wirkte natürlich auch auf die Kollegenschaft unseres Berufes, das um so mehr, weil die Arbeitsverhältnisse geradezu fürchterlich waren. Ein Zeitgenosse von damals schildert: „In Hamburg betrug um 1887 die wochentägliche Arbeitszeit 12–14 Stunden, Sonntags 6–8 Stunden und darüber, der Lohn monatlich 45–60 M. mit Wohnung; in der Landschaftsgärtnerei 20–30 Pf. die Stunde bei 10- und 11stündiger Arbeitszeit; in Gera 12 M. monatlich, bei freier Station und wöchentlicher Arbeitszeit von 85–90 Stunden; in Quedlinburg und Erfurt 36 M. monatlich ohne sonstige Vergütung.“ — Wohl bestand damals eine Organisation, der von Paul Gräbner 1872 gegründete „Deutsche Gärtnerverband“. In diesem waren aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisiert, gepflegt wurde nur Fachwissenschaft und Geselligkeit. Ausgesprochenen Zweck war, die Gärtnergehilfen der aufstrebenden Arbeiterbewegung fernzuhalten. An der Spitze standen Darmer und Gustedt, Männer von ausgesprochen konservativem Charakter, der freien Arbeiterbewegung feindlich gesinnt.

In diesem Verband erhoben sich Stimmen, die verlangten, daß die Organisation ein ausgesprochener Gehilfenverein werden sollte, der sich in erster Linie der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder widmete. Die Verbandsleitung lehnte solche Wünsche und Anträge wiederholt ab, so kam es, daß die radikaleren Mitglieder innerhalb und außerhalb des Verbandes eigene Vereine gründeten, die nur der Hebung der wirtschaftlichen Lage dienen sollten. Ein solcher Verein bildete sich zuerst in Hamburg und nannte sich „Verein zur Hebung des

Gärtnerstandes für Hamburg, Altona und Umgebung“. Andere Großstädte, wie Berlin, Dresden und Leipzig, folgten dem Beispiel. Die ersten Jahre waren ein unsicheres Tasten ohne positive Ergebnisse. Es gab damals in Deutschland noch keine Zusammenfassung der Gewerkschaften wie die Generalkommission, heute „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund“. Solche Verbindungen waren verboten. Erst im November 1890 wurde die Generalkommission unter Führung von Legien gegründet. Deshalb standen Ende der 80er Jahre die jungen Gewerkschaften den Dingen rat- und führerlos gegenüber.

Geist und Bewegung kam erst in die Hebungsvereine, als mit Beginn 1889 ein gewerkschaftliches Organ, die „Deutsche Gärtnergehilfenzeitung“ herausgegeben wurde. Am 5. Januar erschien die erste Nummer. Verantwortlicher Redakteur war Kollege Paul Maetzke, der die Seele der Bewegung überhaupt war. Die Zeitung wurde im Sinne der freigewerkschaftlichen Bewegung geschrieben, sie brachte aber auch zahlreiche fachliche Abhandlungen. In Nr. 8 vom 20. April wird auf die Notwendigkeit eines Kongresses hingewiesen, auf dem eine Zentralorganisation geschaffen werden sollte. In Nr. 9 wird bereits zu diesem Kongreß, der dann am 9. und 10. Juni stattfand, aufgerufen. In der Nummer vom 13. Juni wird mitgeteilt, daß der Zentralverein sich konstituiert hat, die Zeitung sich jetzt „Gärtnerzeitung“ nennt und offizielles Vereinsorgan geworden ist. Vorsitzender ist ein Kollege Willemson, Hauptkassierer und Redakteur Paul Maetzke, Stellvertreter desselben Paul Ising, der spätere langjährige Führer des Zentralvereins.

So entstand die erste freigewerkschaftliche Organisation in der Gärtnerei, die berufen war, das ganze Vereinsleben zu revolutionieren. Große Fortschritte wurden erzielt. Im Jahre 1890 brachen die großen Streiks in Hamburg, Berlin und Dresden aus,

die allerdings nicht mit vollem Erfolg endeten, auch nicht enden konnten, weil die Bewegung noch zu jung, die Mitglieder noch zu wenig geschult waren. Aber die Folge des Streiks war in ganz Deutschland fühlbar; sogenannte freiwillige Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse wurden weit über die Grenzen der Kampfgebiete hinaus durchgeführt. Der Zentralverein war ein Menetekel für die rücksichtslosen Ausbeuter in der Gärtnerei. Wohl gelang es den Unternehmern, die Bewegung zu hemmen. Die rücksichtslosen Maßregelungen waren die Gründe dafür, daß die junge, aufstrebende Bewegung zurückgeworfen wurde. Aber vernichten konnte man sie nicht mehr. Männer wie Maetzke, Willemson und Rethwisch wurden brotlos gemacht. Sie schüttelten den Staub der „freien“ Stadt Hamburg von ihren Füßen, aber neue Führer traten an ihre Stelle. Gewiß sah es oft trostlos aus, so daß den Mutigsten manchmal bange wurde, besonders, als Paul Ising, von den Kollegen „Papa Ising“ genannt, 1894 freiwillig aus dem Leben schied. Im Jahre 1895 wurden 300 Mitglieder angegeben, doch auch diese Zahl war tatsächlich nicht vorhanden. Aber dieser



Paul Maetzke
der Gründer des Zentralvereins

Tiefstand wurde überwunden. Der Zentralverein, später „Deutsche Gärtnervereinigung“ genannt, blieb bestehen. Seine wichtigste Leistung in den Jahren 1891—1903 war die, daß er den Konservatismus, die Gewerkschaftsfeindlichkeit im „Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein“, den Nachfolger des 1890 zu Grabe getragenen „Deutschen Gärtnerverbandes“ besiegte, Führer und Mitglieder dieses Vereins allmählich in gewerkschaftliche Bahnen zwang, so daß am 1. Januar 1904 die Vereinigung dieser beiden Organisationen erfolgte, damit den 1½ Jahrzehnte währenden Bruderkampf beendete und eine leistungsfähige Organisation schuf.

Die Männer, die vor 40 Jahren in Hamburg tagten, waren die Pioniere der freigewerkschaftlichen Gärtnerbewegung. Sie verbreiteten die Ideen, begründeten die Grundsätze, die die Gärtnerarbeiter aus ihrer wirtschaftlichen Notlage der 80er und 90er Jahre befreit haben. Wohl dauerte es 1½ Jahrzehnte, bis diese Idee so stark wurde, um praktische Erfolge schaffen zu können. Geistige Abhängigkeit, wirtschaftliche Not, Borniertheit und Dünkel der Kollegenschaft hinderten den Aufstieg. Unter solch widrigen Verhältnissen der Idee treu zu bleiben und für sie zu kämpfen, ist unendlich viel schwerer, als unter den heutigen Verhältnissen für die Organisation zu wirken.

Deshalb verdienen die Männer, die vor vier Jahrzehnten den Grundstein legten und diejenigen, die später unverdrossen ihre Arbeit fortsetzten, den Dank und die Anerkennung, der jetzigen Generation. Diesen Dank können wir dadurch zum Ausdruck bringen, daß wir ihr Werk fortführen und dafür sorgen, daß das von ihnen geschaffene Werk, die Organisation, immer stärker wird. Es gibt noch unendlich viel zu tun, denn immer noch ist die Zahl der Unorganisierten größer als die der Organisierten, noch immer üben Borniertheit und Dünkel eine verhängnisvolle Macht aus. Unorganisierte zu Kämpfern heranzubilden, Aufklärung zu schaffen, das war das Werk der Pioniere vor vierzig Jahren, das soll auch heute noch unser Werk sein.

Paul Maetzke

war die Seele der Gärtnerbewegung vor 40 Jahren. Er trieb die Hebungvereine zur Tat, er war die Triebkraft zur Gründung des Zentralvereins, dessen Hauptkassierer und Redakteur er wurde. Er ist der einzige der damaligen Führer, der heute noch aktiv in unseren Reihen wirkt. Ihm sprechen wir heute unseren Dank für sein Wirken und für seine Treue aus.

Wir bringen auf der ersten Seite sein Bild. Das zu erhalten war uns nicht leicht. Ein Kollege überlistete und fotografierte ihn bei der Arbeit auf seiner Wirkungsstätte, dem Botanischen Garten in Dresden. Er wird uns deshalb nicht böse sein. Wir hoffen in 10 Jahren das 50jährige Jubiläum mit ihm zu begehen; er wird dann immer erst 73 Jahre alt sein.

Abschluß der Lohnbewegungen in Bayern.

Durch Annahme des am 2. Mai 1929 vom Landesschlichter für Bayern gefällten Schiedsspruches, der eine Erhöhung der Spitzenlöhne von 3 Rpf. vorsieht, ist die gesamte Lohnbewegung für die Arbeitnehmer in den bayerischen Gärtnerbetrieben und bayerischen Staatsgärten zum Abschluß gelangt. Mit Wirkung ab Beginn der ersten Lohnwoche des Monats Mai 1929 ist der Spitzenstundenlohn wie folgt festgesetzt:

a) für die verheirateten und über 24 Jahre alten Gehilfen in der Erwerbsgärtnerei auf 87 Rpf.; b) für die Gärtner und Handwerker in den bayerischen Staatsgärten im fünften Jahre nach der Lehre auf 93 Rpf. Die Löhne der übrigen Arbeitergruppen und Altersklassen errechnen sich nach den seitherigen Schlüssel, die Zulagen in Landschafts- und Friedhofsgärtnereien bleiben im seitherigen Ausmaße bestehen. Diese Lohnregelungen gelten bis auf weiteres und können mit den tariflich festgelegten Kündigungsfristen erstmals zum 15. April 1930 gekündigt werden.

Wie in früheren Jahren erklärten die Unternehmer auch diesmal wieder eine Lohnerhöhung für nicht tragbar. Der Verhandlungsführer der Unternehmer verstieg sich sogar zu der Behauptung, daß es den Arbeitnehmern, deren Notlage nicht bestritten werden solle, trotzdem noch besser gehe als den Arbeitgebern. So redete man vor dem Landesschlichter! Aber geht es den Unternehmern so schlecht? Vor uns liegt ein Artikel der „Bayerischen Staatszeitung“ vom 6. Mai 1929: Die heimische Gemüseversorgung Münchens. Dieser Artikel wurde unseres Wissens vom städtischen Nachrichtendienst der Münchener Tagespresse übermittelt. Der Inhalt und die genaue Vertrautheit mit der wirtschaftlichen Lage der Münchener Gärtnerbetriebe bis in alle Einzelheiten läßt keinen anderen Schluß zu, daß die Ausführungen aus der Feder eines Beauftragten der Münchener Gärtnermeister stammen. Was uns an diesen Darlegungen der Unternehmer interessiert, ist der Nachweis, daß das Gärtnergewerbe in München ausgezeichnet floriert. Doch lassen wir die Unternehmer selbst sprechen:

„So groß die Bedeutung der Münchener Märkte auf dem Gebiete der Gemüseversorgung der Bevölkerung ist, so wenig be-

Der 23. und 24. Wochenbeitrag für die Zeit vom 2. bis 15. Juni ist fällig.

kannt ist der Umfang des Anteiles, den daran die Gärtnerereien Münchens und der Umgebung haben.

Bis weit hinaus in die Vorortgemeinden, hauptsächlich im Westen und Osten, erstrecken sich geschlossene Gebiete, die sich ausschließlich mit der gartenmäßigen Erzeugung von Früh- und Treibgemüsen beschäftigen und eben jetzt im ersten grünen Schimmer liegen. Rund 300 größere Gemüsegärtnerereien mit einer Anbaufläche von ungefähr 510 Hektar und annähernd 200 Klein- und Kleinsbetriebe mit einer Anbaufläche von schätzungsweise 204 Hektar kommen hier in Betracht. Da die 300 gartenmäßigen größeren und mittleren Betriebe im Jahresdurchschnitt je 3000 Zentner, die 200 kleineren Betriebe je 1500 Zentner Frischgemüse liefern, ergibt sich eine Jahres-Gesamtproduktion von rund 6000 Eisenbahnwagen zu je 10 000 Kilo, die durch die Gärtner auf den städtischen Märkten angeliefert wird. . . . Von der auf die Märkte gebrachten Gesamtproduktion werden etwa 80 Prozent in München verbraucht, die restigen 20 Prozent gehen als Versandware in die bayerischen Gebirgs- und Kurorte. . . .

Das wenig günstige Klima erfordert, daß besonders Treib- und Frühgemüse unter Glas herangezogen werden müssen. Rund 500 000 Quadratmeter Kulturfläche liegt unter Glas, wozu noch verglaste Warm- und Kalthäuser, sogenannte Blockbauten, im Ausmaße von ungefähr 15 000 Quadratmetern kommen. Die Rationalisierung und Intensivierung der Betriebe hat auch in der Gärtnererei eingesetzt.

Das Hauptbestreben des heimischen Gartenbaues ist darauf gerichtet, die Einfuhr ausländischer Gartenerzeugnisse nach Möglichkeit durch Eigenproduktion zu ersetzen. Der örtliche Münchener Marktbedarf an Gemüsen wird bereits zu vier Fünfteln durch die Inlandserzeugung gedeckt. Durch öffentliche Kreditaktionen war es auch den Münchenern Gärtnern möglich, in den letzten Jahren Blockbauten zur Frühjahrgemüse- und Sommerkultur zu errichten, und zwar mit gutem Erfolg in bezug auf Menge, Güte und Rentabilität. Sehr beachtlich ist außerdem noch die Stellung des Münchener Gartenbaues auf dem Gebiete der Schnittblumen- und Topfpflanzenkultur sowie der Garten- und Friedhofskunst. Große Gewächshausanlagen neben ausgedehnten Frühbeeten dienen auch hier der Anzucht und Kultur.“

Uns war die günstige Lage des Münchener Gärtnergewerbes schon längst bekannt, und wir haben während der Verhandlungen nichts unterlassen, den Landesschlichter darauf aufmerksam zu machen, daß die gegenteiligen Behauptungen der Unternehmer mit größter Vorsicht aufzunehmen sind. Wir waren aber in der Lage, an Hand reichhaltigen Materials den Nachweis zu erbringen, daß die Notlage der von uns vertretenen Kollegenschaft infolge der nun schon Jahre anhaltenden Arbeitslosigkeit eine geradezu katastrophale geworden ist. Trotzdem unsere Beweisführung unwidersprochen blieb, im Gegenteil sogar bestätigt wurde, glaubte der Landesschlichter es nicht verantworten zu können, den Arbeitnehmern dieser wirtschaftlich blühenden Betriebe eine Lohnerhöhung in dem Ausmaße zuzusprechen, wie sie in anderen Gebieten mit an und für sich schon höheren Löhnen sogar auf Grund freier Vereinbarungen mit den Unternehmern festgelegt wurden. Es scheint uns, daß der höchste Vertreter des Schlichtungswesens in Bayern den wachsenden Wohlstand der Unternehmer als etwas Gegebenes betrachtet und dabei keine Bedenken trägt, die Arbeitnehmer einem immer mehr zunehmenden sozialen Tiefstand zu überliefern. Wir stehen nach wie vor zum Schlichtungswesen und waren immer darauf bedacht, es vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz zu nehmen. Eine derartige Spruchpraxis, wie jetzt beliebt, muß jedoch auch das unvoreingenommenste Vertrauen breiter Kreise der Arbeiterschaft erschüttern.

Der völlig unbefriedigende Abschluß dieser Lohnbewegung muß die bayerische Kollegenschaft veranlassen, sich endlich aufzuraffen, um aus eigener Kraft die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zeit entsprechend zu gestalten! Das Organisationsverhältnis muß ein besseres werden, denn der Kampf ist durch diesen Abschluß keineswegs beendet, sondern er muß und wird mit aller Schärfe weitergeführt werden, nicht zuletzt gegen die Hilfstruppen der Unternehmer, gegen die Unorganisierten, denen wir diesen unzulänglichen Abschluß ebenfalls mit zu verdanken haben.

Die Erkenntnis, daß nur durch engsten gewerkschaftlichen Zusammenschluß, nur durch eine gewerkschaftlich geschulte Kollegenschaft eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu erreichen ist, muß Allgemeingut der gesamten bayerischen Kollegenschaft werden. Sie den noch Abseitsstehenden beizubringen, muß Aufgabe und Pflicht der Organisierten sein.

Fr. Schulze, München.

Die Tariffbewegung im Gau Stuttgart.

Ursache und Anlaß zum Abschluß unserer Landestarife war und ist für unsere Arbeitgeber in erster Linie die Regelung der Arbeitszeit. Die Landestarife für Württemberg und für Baden wurden 1921 und 1922 erstmalig abgeschlossen. Dem Abschluß des württembergischen Landestarifs ging eine tariflose Zeit voraus, während der auch die Verhandlungen beim Landgericht und Oberlandgericht Stuttgart wegen Anwendung der Verordnung über die Arbeitszeit auf die Gärtnerei stattfanden. Die Urteile, in Verbindung mit einem fast gleichzeitig verbindlich erklärten Lohnschiedsspruch, führten wider alles Erwarten am 12. April 1922 zum ersten Abschluß des württbg. Landestarifs. In Baden waren es dieselben Gründe. Gefördert von einigen fortschrittlich eingestellten Arbeitgebern kam es dort bereits 1921 zum Abschluß des Vertrages. Man kann somit bei beiden Landestarifen den Streit über die Arbeitszeit als den Faktor bezeichnen, durch welchen der Abschluß herbeigeführt wurde.

Die Erneuerung der Landestarife ist in beiden Bezirken mit mehr oder weniger Schwierigkeiten erfolgt. 1927 hatte es den Anschein, als ob der Landestarif für Württemberg aufliegen sollte. Durch die Arbeitszeit-Verordnung vom 14. 4. 1927 wurde jedoch eine neue Grundlage geschaffen, und in dem neu abgeschlossenen Vertrag vom 18. 5. 1927 wurde wohl erstmalig in unserem Beruf auf die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung ausdrücklich Bezug genommen.

Leider kann nicht berichtet werden, daß die Einhaltung und Beachtung der Landestarife allgemein erfolgt ist. Im Gegenteil, manche Firmen, darunter die bekannte Weltfirma Pfitzer, gingen sogar soweit, von neuemgestellten Gehilfen die schriftliche Erklärung zu verlangen, daß sie auf den Tariflohn keinen Anspruch erheben. Obwohl damit auch keine rechtliche Grundlage für die tarifliche Arbeitszeitvereinbarung vorlag, wurde diese von den betreffenden Firmen doch allgemein in Anspruch genommen.

Um solchem Treiben einen Riegel vorzuschieben und eine Möglichkeit zu schaffen, in solchen Fällen den Tariflohn nachträglich einzuklagen, stellten wir dieses Jahr die Forderung auf Einfügung folgender Sätze: „Allen Arbeitnehmern, die zu den tariflichen Arbeitszeit-Vereinbarungen beschäftigt werden, sind die tariflichen Mindestlöhne und Zulagen zu bezahlen. Irgendwelche Verzicht auf die Auszahlung oder anderweitige Abmachungen werden in solchen Fällen als nicht vorliegend erachtet.“ Für den Landestarif Baden gaben die Vertreter des Landesverbandes Baden ohne weiteres ihre Zustimmung, ausgehend von dem Grundsatz, daß die getroffenen Vereinbarungen auch einzuhalten sind. Dagegen hatten wir in Württemberg erhebliche Schwierigkeiten, bis auch hier die Forderung anerkannt wurde, und es zum Abschluß des Manteltarifs kam.

Die Neuregelung der Lohnabkommen brachte weitere Schwierigkeiten. Sowohl in Baden als in Württemberg wurde jede Lohnzulage unter Hinweis auf die Frostschäden, die schlechte Wirtschaftslage und die angeblich schon bisher zu hohen Löhne abgelehnt und verlangt, daß die bisherigen Löhne auch für 1929 weitergelten sollten.

Der Landesverband Baden ging dabei soweit, zu erklären, daß er auf den Abschluß eines Landestarifs überhaupt verzichte, wenn unsererseits dem nicht zugestimmt werde. Ob dies unter den vorliegenden Umständen für die Arbeitgeber ein Vorteil gewesen wäre, dürfte selbst auf ihrer Seite sehr bezweifelt werden. Durch den Schlichter wurden für Baden neue Verhandlungen anberaumt, und es gelang dabei eine Vereinbarung zu erzielen, nach welcher für Landschaft eine Zulage von 3, 4 und 5 Pf. und für die Erwerbsgärtnerei von 2 und 3 Pf. erzielt wurde.

Auch in Württemberg kam es den 15. April zu einer Einigung, indem auch hier die Einfügung der geforderten Sätze und eine Zulage von 2 und 3 Pf. bewilligt wurde.

Die Ergebnisse dieser beiden Landestarifbewegungen können uns gewiß nicht voll befriedigen. Zweifellos wäre für die Landschaftsgärtnerei in verschiedenen badischen Städten bei einem direkten Vorgehen der Kollegen ein besseres Ergebnis zu erreichen gewesen.

Auch in der Erwerbsgärtnerei hätte sich sowohl in Württemberg als in Baden in manchen Orten und Betrieben mehr durchsetzen lassen. Für die große Mehrzahl der Orte und Kollegen ist aber der Abschluß der Landestarife die einzige Möglichkeit, überhaupt in den Genuß einer tariflichen Regelung zu kommen. Das müssen wir beachten, und die kleinen Orte und Zahlstellen müssen den ihnen verschafften Vorteil noch viel mehr dadurch ausnützen, daß sie sich mit allen Mitteln für die restlose Durchführung der Tarife einsetzen.

Dadurch bereiten sie die Erfolge für die kommenden Tarifbewegungen vor und stützen die Bewegung, an der unmittelbar mitzuwirken ihnen sehr oft nicht möglich ist.

Die Lohnbewegung für die Stuttgarter Landschaftsgärtnerei

zeigt manches Beachtenswerte. Der 1928 abgeschlossene Manteltarif fand von Anfang an starken Widerspruch bei den Arbeitgebern, besonders der vereinbarte Urlaub und der Überstundenzuschlag. Es war daher nicht allzu überraschend, daß zum 28. 2. 1929 vom Arbeitgeberverband die Kündigung eintraf.

Nach einer 12—14wöchigen Arbeitslosigkeit haben unsere Landschaftler Mitte und Ende März die Arbeit wieder aufnehmen können. Die Erwartungen hinsichtlich der Lohnregelung waren durchweg sehr weitgehende. Es schienen auch alle günstigen Voraussetzungen dazu gegeben. Drängende Arbeit und Mangel an Landschaftlern, mindestens während der Hauptsaison, wurden als die wichtigsten Punkte betrachtet. Es zeigte sich jedoch gar bald, daß ein Mangel an Gärtnern nicht vorhanden war. Im Gegenteil war der Zugang und Andrang junger Gehilfen aus der Erwerbsgärtnerei ein ungemein starker. Das ist begreiflich bei Lohnunterschieden von 30 und 35 Pf. gegenüber dem bisherigen Lohn. Dieser starke Zugang junger Gehilfen war aber einer derjenigen Gründe, die eine Durchsetzung der Forderungen ungemein erschwerten. Wenn die Betriebe mit arbeitssuchenden jungen Gehilfen geradezu überlaufen werden, ist es nicht auffallend, daß jede Zulage abgelehnt wird, wenn sogar ein Lohnabbau um 10 Pf. als angebliche Notwendigkeit betont wurde. Aus begreiflichen Gründen sollte dieser Lohnabbau erst nach Beendigung der Frühjahrssaison erfolgen.

Zwei Lohnverhandlungen blieben ohne Ergebnis. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses wurde mit Mehrheit abgelehnt. Konnte man dadurch zu der Auffassung kommen, daß die Kollegen bereit waren, auch zum letzten Mittel zu greifen, um ihre Forderung durchzusetzen, so zeigte es sich doch immer deutlicher, daß die wirtschaftliche Notlage, verursacht durch die lange Arbeitslosigkeit, geradezu lähmend auch auf den Teil der Kollegen einwirkte, der sonst entschlossen für die Forderungen eingetreten ist. So war es bald allgemeine Auffassung, daß es durch weitere Verhandlungen gelingen müsse und werde, eine Einigung und Lohnzulage zu erreichen.

Diese Verhältnisse müssen beachtet werden bei der Bewertung des Ergebnisses von 5 Pf. Zulage auf 108 Pf. Spitzenlohn. Ein Ergebnis, das in keiner Weise befriedigen kann, das aber sicher besser wäre, wenn sich manche Kollegen etwas energischer und teilweise auch etwas früher für die Forderung eingesetzt hätten. Viele Stuttgarter Landschaftler haben im Laufe der Jahre verlernt, selbst mit allem Nachdruck für die Forderung einzutreten. Von 36,5 Pf. nach der Inflation über 50, 65, 75, 83, 95, 103 auf 108 Pf. ist die Lohnregelung durch Verhandlungen geregelt worden. Die diesjährige Tariffbewegung brachte Anzeichen, daß sehr bald die Zeit kommen kann, in der es weniger aufs Verhandeln als aufs Handeln ankommt.

Hoffentlich zieht die Mehrheit der Kollegen daraus die Lehre, daß die Durchsetzung von Forderungen die Aufgabe aller Kollegen ist.

Fr. A.

Reichsarbeitsgericht und Staatsgärtner.

Von Dr. Philipp Loewenfeld, München.

Nachstehend geben wir dem Anwalt, der unseren Prozeß gegen den bayerischen Staat um die Bezahlung der Überstunden vor dem Landesarbeitsgericht München und dem Reichsarbeitsgericht geführt und der sich unserer Sache mit Wärme angenommen hat, das Wort zu einer kritischen Betrachtung des Urteils.

Die Schriftleitung.

Der konzentrische Ansturm der Unternehmer des Gärtnereigewerbes gegen die Anwendung der sozialen Gesetzgebung spielt sich in Bayern auf einer besonderen Ebene ab. Hier ist den Unternehmern des „Gartenbaus“, wie man das Gärtnereigewerbe irreführend nennt, in den Leitungen der großen Staatsgärten vermöge deren Angliederung an den Landesverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen eine Bundesgenossenschaft entstanden, deren Führung in besonders nachdrücklicher, um nicht zu sagen verbissener Weise die These von dem „landwirtschaftlichen“ Charakter des „Gartenbaus“ verteidigt. In dem großen Feldzug gegen den Achtstundentag, den man durch die Ernennung der Gärtnerei zur „Urproduktion“ zu führen suchte, ist das Unternehmertum auf Grund der bekannten Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1928 (Amtliche Sammlung, Band II, Seite 256) als zweiter Sieger vom Kampfplatz abgezogen. Damit waren auch die Versuche des Unternehmertums, den Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes durch Herausnahme der Gärtnerei in reaktionärem Sinne zu beeinflussen, aussichtslos geworden, worüber auch die mächtigen Anstrengungen des Unternehmertums in öffentlichen Tagungen nicht hinwegzutäuschen vermögen. Hatte man sich für die Tagung vom 28. Januar 1929 auch eigens einem Professor des Arbeitsrechts verschrieben, der die These von der „organischen Urproduktion“ mit Temperament vertrat, so war es nicht zu gewärtigen, daß das

Reichsarbeitsgericht von der einmal gewonnenen richtigen Erkenntnis ohne weiteres abgehen werde und erst recht nicht, daß die gesetzgebenden Körperschaften auf Gutachten an Interessentenorganisationen mehr Wert legen würden, als auf die Anschauung der letzten Rechtsinstanz in Arbeitssachen.

Unter diesen Umständen mußte für die gesamte Entwicklung der gärtnerischen Rechtsfrage im geltenden und künftigen Recht ein Rechtsstreit von besonderer Bedeutung werden, den aus grundsätzlichen Erwägungen einige Arbeitnehmer der bayerischen Staatsgärten gegen den bayerischen Staat anstregten. In Bayern hat der Landesschiedlicher eine Entscheidung für die Arbeiter der bayerischen Staatsgärten getroffen, wonach bestimmte Mehrarbeitszuschläge im Sinne des Arbeitszeitgesetzes von den Staatsgärten zu bezahlen sind, „soferne und soweit die Arbeitszeitverordnung auf die bayerischen Staatsgärten Anwendung findet“. Auf Grund des verklausulierten Wortlauts der Entscheidung war es klar, daß die bayerischen Staatsgärten die Mehrarbeitsstunden nicht bezahlen würden, ohne die Vorfrage, ob die Arbeitszeitverordnung auf die bayerischen Staatsgärten Anwendung findet, gerichtlich nachprüfen zu lassen. Das Arbeitsgericht München hat diese Entscheidung im Sinne der Arbeitnehmer gefällt. Es führte durchaus zutreffend aus, daß das Arbeitszeitgesetz die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 neuerdings mit Gesetzeskraft ausgestattet habe, und daß die Regelung die gewerblichen Arbeiter in den Betrieben des Reiches, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände umfasse, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden. Alle diese Erfordernisse hat das Gericht bei den Arbeitern der Staatsgärten als erfüllt angesehen, insbesondere hat es auch mit Recht angenommen, daß bei den nicht oder nicht in der Hauptsache der Gewinnerzielung dienenden Betrieben der bayerischen Staatsgärten die Frage, ob ein Arbeiter als „gewerblicher Arbeiter“ anzusehen sei, nur entschieden werden könne, wenn man sich hinzudenke, wie die Sache zu beurteilen wäre, wenn der betreffende Betrieb zur Gewinnerzielung betrieben würde. Bei Hinzudenken dieser Annahme hat aber das Arbeitsgericht ausgesprochen, daß es sich bei den Gärtnern um gewerbliche Arbeiter, und nicht um solche handle, die in landwirtschaftlicher Urproduktion beschäftigt seien. Eine Ausnahme hat das Gericht nur für den feldmäßigen Anbau von Pflanzen ohne fortgesetzte besondere Veredelung und Behandlung zugelassen. Das Gericht hat sich damit auf dem Boden der bisherigen Theorie und Praxis bewegt.

Schon dieser Prozeß war von dem Vertreter der Staatsgärten mit ungewöhnlichen Mitteln geführt worden. Glaubte dieser Vertreter doch, es als notwendig ansehen zu müssen, den als Arbeitsrichter tätigen Sekretär des Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verbandes wegen Besorgnis der Befugnis der Befangenheit abzulehnen. Der ungewöhnliche Versuch erfuhr seitens des Gerichts eine deutliche Abfuhr.

Die verurteilten bayerischen Staatsgärten gingen in die Berufungsinstanz. Dort wurde gegen den Anspruch der Arbeitnehmer alles und noch einiges eingewendet. Man bestritt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte mit Ausführungen, die bei jedem Fachmann nur Kopfschütteln erregen konnten. Man wiederholte, obwohl dies gesetzlich unzulässig ist, die Ablehnung des in erster Instanz tätig gewesenem Arbeitsrichters und gründete auf die Zurückweisung dieser Ablehnung die Berufung. Man wollte sogar über dieses in zweiter Instanz nach dem Arbeitszeitgesetz völlig unzulässige Ablehnungsverfahren eine eigene Beweiserhebung provozieren. Man scheute nicht davor zurück, den Mann, der bei dem ganzen Kampfe gegen den Achtstundentag in den Staatsgärten die treibende Kraft ist, als „Zeugen“ dafür zu benennen, daß die Ablehnung gesetzlich begründet sei, weil der betreffende Arbeitsrichter bei Tarifverhandlungen maßgebend mitgewirkt und bei Lohnverhandlungen sich „als hitziger Kämpfer entwickelt“ und dabei „grober Ausfälle gegen die Arbeitgeber im allgemeinen als insbesondere gegenüber deren Vertreter schuldig gemacht hat“. Dabei bewies das Verhalten eben desselben Arbeitgebervertreters vor dem Landesarbeitsgericht, daß es sowohl an Hitzigkeit, wie an Grobheit der Ausfälle gegen die Klagepartei und deren Vertreter schwer zu überbieten war. Man argumentierte in der Sache, daß die Staatsgärten nicht „Betriebe“, sondern „Verwaltungen staatlichen Vermögens“ seien. Es lägen also „staatliche Hoheitsverwaltungen“ vor, für die die Demobilisierungsvorschriften und das Arbeitszeitgesetz überhaupt nicht gälten.

Mit all diesen Versuchen erlitt der beklagte Staat vollständig Schiffbruch. Seine Einwendungen in der Frage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wurden ebenso zurückgewiesen, wie er sich sagen lassen mußte, daß die Begründung der Berufung auf die angeblich zu Unrecht zurückgewiesene Ablehnung unzulässig sei. Auch in der merkwürdigen Konstruktion eines Staatsgartens als einer „Hoheitsverwaltung“ (also in der Gleichstellung mit beispielsweise der Justizverwaltung, der Militärverwaltung u. dgl.) ist das Gericht der beklagten Partei selbstverständlich nicht gefolgt. Nur in einem Punkte glaubte es der beklagten Partei folgen zu müssen: es schloß sich nämlich der Argumentation des bayerischen Staates an, daß in der Gärtnerei eine Urproduktion zu sehen sei, die auch dann, wenn sie zu Erwerbszwecken vorge-

nommen worden wäre, den Gewerbebegriff ausschließen würde. Mit dieser Begründung wies das Landesarbeitsgericht München die Klage ab und ließ die Revision dagegen zu.

Darob herrschte beim Unternehmertum lebhaft Freude und die Hoffnung, das Reichsarbeitsgericht werde nun doch möglicherweise von seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1928 abgehen. Diese Freude ist dem Unternehmertum gründlich verdorben worden. In seinem auf die Revision der Kläger ergangenen Urteil hält das Reichsarbeitsgericht an den in der Entscheidung vom 3. Oktober 1928 ausgesprochenen Grundsätzen in vollem Umfange fest und erklärt, daß die von dem Landesarbeitsgericht ausgesprochenen Grundsätze im „Widerspruch zu jener Entscheidung stehen. Es sagt wörtlich:

„Es ist auch gegenüber den Ausführungen des Berufungsgerichts daran festzuhalten, daß als gewerblich im Sinne der Arbeitszeitverordnung die Gärtnereibetriebe anzusehen sind, bei denen die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurücktritt und deren Betriebsrichtung, soweit private Unternehmung in Betracht kommt, notwendig auf Umsatz der Erzeugnisse geht.“

Die Herren Gärtnereiunternehmer, die auf Grund der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München wieder ein klein wenig Morgenluft gewittert hatten, müssen hierüber begreiflicherweise sehr betrübt sein.

Gleichwohl gelangte das Reichsarbeitsgericht zu einer Verwerfung der Revision der Kläger und bestätigte damit die Abweisung der Klage. Die Gründe dieser Entscheidung waren so überraschend, daß sie weder von der Klagepartei noch von der beklagten Partei vorausgesehen wurden oder auch nur vorausgesehen werden konnten. Das Reichsarbeitsgericht berief sich darauf, daß es sich bei den betreffenden Staatsgärten um „historische Parkanlagen großen Stils“ handle, deren „geschichtliche Gestaltung“ in der Pflege zu einer eigenartigen Verbindung von Garten-Architektur, forstwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und gärtnerischer Kultur führe. Ihre Öffnung für das Publikum und ihre Lage „in oder bei“ der bayerischen Hauptstadt vermehre die Eigenart der Anlage und die Besonderheit der an die Arbeitnehmerschaft zu stellenden „Anforderungen“. Es gehe nicht an, diese Betriebe mit gärtnerischen Betrieben gewerblicher Art in Vergleich zu stellen und die Vorstellung, daß diese Betriebe, in privater Hand und mit Gewinnabsicht geführt, gewerbliche wären, müsse versagen, weil es gleichartige gewerbliche Betriebe nicht gebe und die Führung zum Erwerbszweck den Betrieb kennzeichnend ändern würde.

Man kann bei bestem Willen nicht sagen, daß diese Berücksichtigung des „historischen“ Charakters der bayerischen Staatsgärten überzeugend wäre. Das Arbeitszeitgesetz unterstellt alle Betriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände seiner Regelung. In allen deutschen Bundesstaaten, von denen ausgerechnet Bayern hier wieder die einzige Ausnahme macht, ist es bisher möglich gewesen, bei den mindestens ebenso „historischen Parkanlagen großen Stils“ die „Anforderungen“ an die Arbeiter mit den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes in Einklang zu bringen. Schon dies ist ein Beweis dafür, daß die vom Reichsarbeitsgericht behauptete notwendige Verschiedenheit der „Anforderungen“ in der Praxis in Wirklichkeit nicht besteht. Denn auch die übrigen deutschen „Parkanlagen großen Stils“ sind dem Publikum geöffnet und liegen in der Regel „in oder bei“ einer Hauptstadt, wenn auch nicht alle gerade bei einer so besonders reaktionären Hauptstadt wie München. Die Steigerung der „Anforderungen“ an die Arbeiter unter dem Gesichtspunkt ausgewählt reaktionärer Luft ist aber bestimmt nicht die Grundlage der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts. Das Reichsarbeitsgericht stellt vielmehr seinen Grundsatz ganz allgemein auf, obwohl ihm in der Revisionsverhandlung nachgewiesen wurde, daß außerhalb Bayerns ganz allgemein die Arbeiter der Staatsgärten und Staatsparks, wie auch der kommunalen Gärten und Parks dem Arbeitszeitgesetz unterstellt sind. Auch die Erklärung des Reichsarbeitsgerichts, man könne derartige Gärten überhaupt in keine Parallele zu Privatbetrieben stellen und deshalb das Element des Gewerblichen zu ihnen nicht einmal hinzudenken, ist rein theoretischer Natur. Ein neckischer Zufall wollte es, daß wenige Wochen nach dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts ein Arbeitgeberfachblatt einen eingehenden Aufsatz brachte, in welchem es nachwies, daß von allen Münchener Erwerbsgärtnereien der Nymphenburger Schloßpark die erfolgreichste sei und an Umsatz alle ortsansässigen Gärtnereien bei weitem ebenso übertreffe, wie an Qualität seiner Handelsprodukte. Allein diese Gegenüberstellung ergibt, wie leicht man auf das Glatteis kommt, wenn man die „historische Einrichtung“ als einen Begriff behandelt, ohne sich mit dem tatsächlichen Inhalt dieses Begriffs ausreichend vertraut gemacht zu haben. Es bleibt aber auch grundsätzlich bedauerlich, daß sich das Reichsarbeitsgericht dazu berufen fühlte, unter dem Gesichtspunkt der „geschichtlichen“ Entwicklung eine Kategorie von Arbeitnehmern aus dem gesetzlichen Arbeitsschutz herauszunehmen, die bisher in fast ganz Deutschland auf Grund der zwischen den Staaten und Gemeinden einerseits und den Arbeitnehmern andererseits getroffenen Vereinbarungen

diesem Schutze unterliegen, wodurch der beste Beweis geliefert ist, daß die Behauptung des Reichsarbeitsgerichts, der „Rahmen des Dienstes“ und die „Besonderheit der Betriebe“ schlossen eine Behandlung der Kläger als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Arbeitszeitrechtes a u s, unmöglich richtig sein kann. Das Reichsarbeitsgericht hätte grundsätzlich besser daran getan, seinen Blick weniger auf die „Geschichte“ als auf den Sinn und Zweck des gegenwärtigen Arbeitsrechts zu richten. Gerade in den Entscheidungen dieses Gerichts liest man immer wieder, daß das „individualistische“ bürgerliche Gesetzbuch (das doch erst 29 Jahre alt ist) mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des „neuen Arbeitsrechtes“ nicht angewendet werden könne. Wenigstens liest man das da, wo durch die Nichtanwendung eines geschichtlich noch so wenig alten Gesetzes dem Arbeiter, diesem Gesetze zuwider, das Betriebsrisiko des Unternehmers aufgebürdet wird. Wäre es nicht an der Zeit, Sinn und Zweck des „neuen Arbeitsrechtes“ auch auf „historische“ Einrichtungen anzuwenden und auszusprechen, daß gegenüber den Tendenzen des modernen Arbeitsrechtes auf nachdrücklichen Schutz der Arbeitskraft die sozialpolitischen Begriffe gewisser „historischer Einrichtungen“ in die Rumpelkammer der Geschichte zu verweisen sind? Es ist an sich jedermanns Privatsache, wie er zu der neueren Entwicklung des Sozialrechts eingestellt ist. Das Gericht aber, das dieses Recht anzuwenden hat und sich fortgesetzt auf die Entwicklung beruft, hätte erkennen müssen, daß es mit dieser Entscheidung eine große Inkonsequenz gegen seinen ständig vorgetragenen eigenen Standpunkt begangen hat.

Trotz alledem bleibt zu buchen, daß das Reichsarbeitsgericht in der Grundfrage der gärtnerischen Rechtsfrage auch bei dieser Gelegenheit neuerdings den Arbeitnehmerstandpunkt sanktioniert hat. Dieser Erfolg wiegt schwerer, als die in diesem Zusammenhang begangene Abirrung des Reichsarbeitsgerichts in das Gebiet der „geschichtlichen Entwicklung“. Wird doch, wie man überzeugt sein darf, die nächste geschichtliche Entwicklung, ja wohl schon der nächste Tarifabschluß, erweisen, daß es unter den deutschen Staatsgärten für die Konstruktion des Reichsarbeitsgerichts hinsichtlich der Staatsgartenarbeiter eine Mehrheit nicht gibt und würde doch, falls eine solche wider Erwarten zustande käme, hier ein Eingreifen der Gesetzgebung im Sinne der bisher fast allgemein geübten Praxis mit Sicherheit zu erwarten sein.

Wie agilitieren wir?

„Wenn im Frühjahr die vielen jungen Menschen, die sich die Gärtnerei als Lebensberuf erwählt haben, ihre Lehrzeit beenden, studieren sie wochenlang vorher die gärtnerische Fachpresse, um in deren Anzeigenteil eine Arbeitsstätte zu finden. Aus begrifflichen Gründen werden Spezialbetriebe oder größere Platzgeschäfte von unseren ausgerechneten Berufsjüngern bevorzugt, und gewöhnlich findet sich ja auch unter geschäftiger Mit-

Urlaub, Reisen, Menschenbildung.

Der Urlaub ist dem Menschen eine Lebensnotwendigkeit. Wer ein ganzes Jahr hindurch das Einerlei des Alltags ertragen, der muß einmal ausschspannen.

Der muß aber auch in seinem Urlaub aus dem Alltag hinaus in eine andere Umwelt. Es ist wissenschaftlich erwiesen, daß das Ausschspannen eine Änderung des Lebenskreises zur Voraussetzung hat. Das sind zum Teil die Einwirkungen des anderen Klimas; Luftveränderung nennt man es in der Sprache des Volks. Es ist z. B. festgestellt, daß von den Kindern eines Erholungsheims die Kinder die intensivste Kräftigung gefunden hatten, die dem stärksten Klimawechsel unterworfen gewesen waren.

Diese Änderung der Umwelt ist aber auch eine tiefere, seelische Notwendigkeit. Der Mensch muß einmal aus dem Gleichmaß der Tage heraus. Und ist ihm das Leben vielleicht auch befriedigend und beglückend, es drängt ihn hinaus in die Weite. Wandern und Reisen sind das innerliche Bedürfnis jedes einzelnen Menschen. Wandern und Reisen sind ein unumgänglich notwendiges Stück Menschenbildung.

Es ist nicht wahr, daß die Masse der Menschen ohne ein Verlangen nach Bildung ist. Denn Bildung ist nicht nur Vermehren von Wissen. Bildung ist in des Wortes tiefsten und schönstem Sinne das bildnerische Schaffen an der Persönlichkeit, das Wachsen des Menschen zu großem Sinn, das Durchdringen des Menschlichen.

Und wenn Menschen wandern und reisen möchten, dann regt sich diese Kraft aus der Tiefe. Dann regt sich dieses bildnerische Lebensbedürfnis des Menschen, der da im Weiten, jenseits des engen Werktagkreises, einmal atmen möchte, frei und tief. Weil diese Weite die Seele dehnt, und weil diese Schönheit da überall das Herz groß macht und lebenglaubend.

So ist es nicht zu verwundern, daß dieses Wander- und Weltgefühl ein wesentliches Stück unserer Literatur geworden. Da wurde eben der Mensch zum dichterischen Werk, wie er ist und sucht und möchte und wie er leben muß. Der Mensch, der in engem Kreis gebannt ist und niemals hinaus kann, lebt in menschen-

Wir

machen bei der Kleinagitation manchen vergeblichen Versuch, wir predigen scheinbar tauben Ohren oder toten Gehirnen, und doch, immer wieder

gehen

wir zu den scheinbar Unbelehrbaren, breiten vor ihnen unsere eigene und die Verbandsseele aus, lassen von ihnen ganze Geschichtsepochen vorüberziehen und denken,

jetzt

muß es gelingen, ihn zu überzeugen, seinen Stolz, seinen Ehrgeiz zu wecken. Bei einem bringt schon der erste Versuch den Erfolg, beim anderen dauert es Jahre, bis wir ihn

zur

Organisation bringen. Der eine verarbeitet das Gehörte sofort und zieht seine Schlüsse, der andere braucht dazu Monate oder Jahre. Wo der Geiz zu überwinden ist, gelingt der Versuch selten, und trotzdem, immer wieder gehen wir zur

Hausagitation

denn sie ist das beste und nachhaltigste Agitationswerbemittel, und es bildet den Indifferenten und uns Agitatoren mit-

wirkung des Lehrchefs in diesen Großbetrieben ein Platz für sie. Ein gewissenhafter Lehrchef wird dann noch meistens seinem Schutzbefohlenen einpauken, daß er vorerst noch keine Ansprüche zu stellen habe, sondern recht tüchtig arbeiten und fleißig lernen müsse, damit er erst einmal etwas leisten könne; das übrige finde sich dann schon von selbst. In der Regel wird auf das berühmte „Selbständigmachen“ als Abzugsventil aller Nöte verwiesen.

So finden die wenigsten unserer im Frühjahr in Scharen auslernenden Kollegen ein wirklichkeitsgetreues Bild von unseren Berufsverhältnissen vor. Die wenigsten wissen von der Lehrlingszüchterei, dem nie versiegenden Reservoir junger Arbeitskräfte. Zudem erzeugen die sorgsamsten Ermahnungen des „wohlwollenden“ Chefs ein so starkes Gefühl der Unterwürfigkeit und Ergebenheit in diesen jungen Menschen, daß gerissene Unternehmer nunmehr ein leichtes Spiel haben, diese eingepflasterte „Lust zur Arbeit“ zum offensichtlichen Knechtsinn zu entwickeln. In den Betrieben wird geschuftet was das Zeug hält. Jeder will der Tüchtigste sein, weil er hofft, dadurch sich den Winter über Wasser halten zu können. (Und doch fliegen schon nach Pfingsten viele auf die Straße. D. Schriftlfg.) Die Philosophie der Junggärtnergruppen des Reichsverbandes tut natürlich auch das ihrige, um mit Grün Heil den jungen Gärtnern eine „höhere Berufsauffassung“ einzupflanzen.

widrigem Zwang. Da wird der Mensch in seinem feierlichsten Wesen mißbildet, statt hinaufgebildet zu werden im Sinne dieses ewigen inneren Dranges.

Im Wesen des Menschen steckt eine heilige Unruhe. Ja, Wirken und Schaffen, jeder an seinem Platze. Doch dann immer wieder einmal an den Quell alles Lebens, da in die Weite, in die Ferne. Ist es der kosmische Ursprung des Menschengeschlechts? Ist es sein künstlerisches Bedürfnis nach Mannigfaltigkeit und Freude an Welt?

Schon bei den Alten, bei den griechischen Dichtern und Philosophen, war die Weisheit erwandert. Und diese heilige Unrast zieht sich durch die ganze Geschichte bis in unsere Zeit. Kleist, Seume, Goethe, Nietzsche, immer das gleiche. Von Norden nach Süden, von Osten nach Westen. - Warum? Weil es ihnen, aus unbekanntem innerem Drang, notwendig gewesen. Weil Wandern und Reisen ein tiefes menschenbildnerisches Bedürfnis sind.

„Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen“, so hat es Goethe einmal in klaren Worten gesprochen. Lesen und lernen! Und nochmals, lesen und lernen! Dazu aber reisen! Wandern! Nicht nur mit Zweck. Um zu lernen. Um gesehen zu haben. Nein, auch aus diesem unerklärlichen menschlichen Drang, der da befriedigt sein will. Weil Wandern und Reisen auch um ihrer selbst willen nötig sind. Weil der Mensch seine Seele immer wieder tauchen muß in das Unerfaßliche.

Einst verbanden die Handwerksburschen diese Lust an Weite und Welt mit ihrem wirtschaftlichen Bedürfnis. Poesie liegt über der Zeit, da Menschen so mit der Arbeit sich selbst suchten. Die ökonomischen Verhältnisse sind anders, aber das Wandern und Reisen bleibt, was er war.

Darum der Urlaub als Kulturnotwendigkeit! Darum das Einkommen, das Wandern und Reisen möglich macht, als Stück des Minimums der Existenz! Laßt nicht das Tiefste und Feierlichste im Menschen versiegen! Der Kampf um das Recht auf Arbeit und Lohn ist der Kampf um den Menschen in seiner Größe und Tiefe, wie er sich in seinem Sehnen nach Weite zeigt.

Dr. Gustav Hoffmann.

Alle diese jungen Menschen haben wir zu gewinnen. Immer wieder wird sich unsere ganze agitatorische Einwirkungskraft auf diese Kollegen konzentrieren müssen.

Wie kommen wir nun an diese Kollegen heran?

Wie wecken wir ihr Interesse?

Worüber haben wir uns zu unterhalten, wenn wir diese Kollegen aufsuchen, die ja meistens mit einer Mauer von Vorurteilen und Mißtrauen umgeben sind? Dieses sind Fragen von brennender Wichtigkeit. Von ihrer Lösung hängt so vieles ab. Daß wir alle Ursache haben, die jungen Kollegen schon im gewerkschaftlichen Sinne zu beeinflussen, braucht nicht besonders betont zu werden.

Das Leben ist ein sehr guter Lehrmeister, darum sollen wir das Leben unserer jungen Kollegen, so wie es sich im grauen Alltag vor ihren Augen abspielt, zur Hilfe nehmen, um diese Kollegen an unsere Ideen zu fesseln. Es gibt genügend Dinge, die trotz aller Unternehmerakrobatik das Empfinden unserer Kollegen niederdrücken. Erinnern wir sie an ihre Lehrzeit. Empfinden sie es nicht als ungerecht, wenn sie trotz nächtlichen Heizdienstes ihre volle Tagesarbeit verrichten mußten, oder trotz außergewöhnlicher Sonntagsarbeit ihren regelmäßigen Sonntagsdienst einhalten mußten, oder, wie es noch sehr oft gang und gäbe ist, nach schwerer Tagesarbeit ihre Wohnung in demselben Dreck vorfinden, wie sie sie morgens verlassen hatten? In dem einen Fall kamen sie um ihren Schlaf, in dem anderen um ihren freien Sonntag und in dem dritten um ihren berechtigten Anspruch auf eine saubere Wohnung. Das letztere geht auch jene Gehilfen an, die sich in Kost und Logis beim Arbeitgeber befinden. Die unglücklichsten Erscheinungen geben uns Veranlassung, uns als Werber für unseren Verband wieder mehr mit dem Photoapparat zu bewaffnen. Wir sind überzeugt, daß die Wohnungen, die wir auf die Platte bannen, bestimmt nicht zur Verfeinerung der Wohnraumgestaltung beitragen werden. Aber solche Veröffentlichungen könnten auch manchem Arbeitgeber das Gewissen schärfen.

Wenn wir diese Dinge unseren jungen Kollegen sagen, wenn wir ihnen klar legen, daß wir all dieses durch die zwingenden

Mindestvorschriften der Tarifverträge und Einwirkung auf die Gesetzgebung

bessern wollen, dann muß doch vor ihren Augen greifbar und bildlich der Organisationsgedanke erstehen. Doch die Reihe der Mißstände ist ja bei weitem noch nicht zuende. Denken wir nur daran, wie es dort aussieht, wo keine Tarifverträge bestehen. Wird dort der Sonntagsdienst nicht als Verbleiben im Betriebe während des ganzen Sonntags aufgefaßt, und zwar zu einem viel gepriesenen „frei vereinbarten“ Wochenlohn? Wenn diese Schande noch nicht beseitigt ist, so liegt es doch nur daran, daß wir noch viel zu viel Unorganisierte haben, die natürlich auch nicht den nötigen Mut aufbringen, dagegen Front zu machen. Sagen wir den Mißtrauischen auch, daß es ihnen unmöglich gleichgültig sein kann, ob der Beruf der Gewerbeaufsicht und dem gewerblichen Arbeitsrecht untersteht oder nicht. Denn untersteht der Beruf dem gewerblichen Recht, so folgt daraus eine Bezahlung aller Überstunden mit dem gesetzlichen Zuschlag, so gibt es weiter eine Pflicht für den Unternehmer, den Gärtnerlehrling während der Arbeitszeit in die Fortbildungsschule zu schicken. Ob dieses alles zusammenwirkend nicht die Lehrlingszüchtereie einschränken und damit die Existenzaussichten der arbeitnehmenden Gärtner verbessern muß? Wir organisierten Gärtner bejahen dieses; denn wir kennen unser Ziel und sehen den Weg, den wir kämpfend zurücklegen müssen.

Sagen wir unseren Kollegen auch, wie schwer es heute jedem Arbeiter ist, sich über seine Rechte in der Sozialversicherung zu unterrichten. Wie oft schon Rechtsansprüche verloren gingen, weil aus Unkenntnis die gesetzlich festgelegten Fristen nicht eingehalten wurden. Sagen wir ihnen, daß die Arbeiterbewegung, die der Arbeiterschaft alle bisherigen Rechtsansprüche erkämpft hat, auch die praktische Durchführung dieser Rechte sichert, und sie werden sich der Notwendigkeit, ein Mitarbeiter und Mitstreiter zu werden, nicht verschließen können. Seien wir aber auch als ältere Gewerkschaftler den jung Geworbenen gute Vorbilder, dann werden sie Verbandsmitglieder bleiben, solange sie abhängige Arbeitnehmer sind.

Max Sommerfeld.

Unsere Lohnbewegung in Erfurt.

In fast allen Tarifgebieten dürften die diesjährigen Frühjahrslohnbewegungen wohl nunmehr beendet sein. Leider trifft dies für das Erfurter Lohngebiet noch nicht zu.

Lohnabbau, im alleräußersten Falle Verlängerung des derzeitigen Lohnstarifes, das waren die Direktiven, welche sich unsere Arbeitgeber für die diesjährigen Lohnverhandlungen gegeben hatten. Erst nach mehrstündigem Verhandeln konnten sie sich zu einer Lohnerhöhung von 2 Pf. aufschwingen. Eine solche Zulage

für den Spitzenlohn bedeutet, daß die niedrigen Staffeln nur $\frac{1}{4}$ Pf. pro Stunde mehr erhalten würden, sie konnten natürlich keine Verständigungsmöglichkeit sein. Daß unsere Forderung von 8 Pf. für alle Betriebe durchaus tragbar ist, konnte von den Arbeitgebern nicht bestritten werden. Trotzdem erweiterten sie ihr Angebot nicht, weil angeblich die Arbeitnehmer mit den jetzigen Löhnen durchaus zufrieden seien, besonders die älteren, die in der Vorkriegszeit nur 25 bis 27 Pf. erhalten hatten.

Die Verhandlungen wurden ergebnislos abgebrochen, da die Arbeitgeber sich jeglichen Vernunftsgründen und Tatsachen verschlossen. Angleichung der Löhne an die Löhne der Landwirtschaft war die letzte Weisheit, die Dr. Kinne noch am Schluß glaubte verzapfen zu müssen. Herr Kinne scheint den lebhaften Wunsch und Ehrgeiz zu haben, sich in der von ihm bei verschiedenen Anlässen schon mehrfach aufgeworfenen Behauptung, daß die Gärtnereibetriebe Erfurts landwirtschaftliche Betriebe seien, Niederlagen zu holen. Nur Geduld, wir werden Herrn Kinne Gelegenheit geben, seinen Ehrgeiz nach dieser Richtung hin zu stillen.

Der Schlichtungsausschuß, von uns angerufen, kam zu dem nachstehenden Schiedsspruch: „Erhöhung des Spitzenlohnes ab 1. Mai um 3 Pf. und ab 1. Oktober um nochmals 1 Pf. Die Erhöhung für die anderen Altersstaffeln sollen prozentual erfolgen. Die Lehrlingssätze werden in den Tarifvertrag mit aufgenommen.“

Um letztere Frage ist sehr gestritten worden. Hier wollten die Arbeitgeber überhaupt nicht anbeißen. Aus diesem Grunde mögen sie sich wohl auch nicht über Annahme des Spruches erklären haben. Von uns wurde der Spruch, obwohl er uns nicht befriedigen kann, angenommen. Am 6. Juni hat der Schlichter über unseren Antrag, den Spruch für verbindlich zu erklären, zu entscheiden.

Welche Lehren haben nun die Arbeitnehmer der Erfurter Betriebe aus dem Verlauf der diesjährigen Lohnverhandlung, unbeschadet dessen, wie der Schlichter entscheiden wird, zu ziehen?

Zunächst einmal sollten sie erkennen, daß die ablehnende Haltung der Arbeitgeber darauf zurückzuführen ist, weil sie wissen, daß in ihren Betrieben noch ein großer Teil Unorganisierter steckt, der nicht hinter den Forderungen der Organisation steht. Das muß natürlich anders werden.

Hinein in den Verband! Das ist das Gebot der Stunde. Lehnt nämlich der Schlichter unseren Antrag ab, dann sind wir tariflos und frei und können jederzeit neue Lohnforderungen stellen. In der Saison dürfte es uns nicht schwer fallen für alle oder für einzelne Betriebe bessere Löhne als die bisherigen herauszuholen. Wird hingegen unserem Antrage stattgegeben, dann gilt es, den Kampfboden für das nächste Frühjahr vorzubereiten. Das kommende Frühjahr muß uns gerüstet finden. Die Anschläge der Kinne und Benary auf die Existenz der gärtnerischen Arbeitnehmer Erfurts werden wir zunichte machen. Kein Vergleich mit den Löhnen der Vorkriegszeit soll uns daran hindern.

Vergessen wir nicht, welche erheblichen Gewinne die Betriebe in der Nachkriegszeit abwerfen. Ein Luxusauto nach dem anderen wird gekauft. Kostspielige Verwaltungsgebäude werden aufgeführt, Direktoren mit Monatsgehältern, die das 2- bis 3fache des Jahresverdienstes eines Arbeitnehmers betragen, finden Anstellung. Die Betriebseinrichtungen können auf das modernste umgestellt werden. Trotz all dieser Ausgaben fließen den Inhabern, Teilhabern und Aktionären immer noch sehr ansehnliche Profite in die Taschen.

Darum heißt es für unsere Mitglieder, aktiv in den Betrieben tätig sein. Immer und immer wieder den Unorganisierten das schädliche und schädigende ihrer Handlungsweise vor Augen führen und nicht eher zu ruhen, bis er von der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses überzeugt ist. Die Arbeit ist nicht leicht. Sie ist aber deshalb so wichtig, weil von ihrem Erfolge die zukünftige Gestaltung unserer Löhne abhängig ist. Erfüllen die Kollegen ihre Pflicht in diesem Sinne, und zwar im-Betriebe und außerhalb desselben, dann sind wir in der Lage, in aller Kürze mit den jetzigen unzulänglichen Löhnen ein Ende zu machen.

Mann.

Gemeinschaftsarbeit verträgt sich nicht mit Entrechtung.

In dem Kampf um unser Arbeitsrecht ziehen wir bekanntlich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der höheren Instanzen die Grenze zwischen Gärtnerei und Landwirtschaft bei dem feldmäßigen Gemüsebau. Bei der sonst üblichen geist- und sinnlosen Verleugnung der Berufsbezeichnung Gärtnerei durch die Herren vom „Gartenbau“ freuen wir uns natürlich über jeden, der da einmal Buße tut, und die Dinge ebenso richtig sieht und schildert wie wir. Die Freude ist um so größer, wenn es jemand ist, von dem man es am wenigsten erwartet hätte.

Zu den Fanatikern des Garten-Bauern-Rummels gehörte bisher Herr Böttner, Frankfurt a. d. O. In einer Abhandlung

über „Betriebs-Wirtschaftsfragen des Gemüsebaues“ lesen wir aber vor kurzem (in Nr. 8, 1929, der „Gartenbauwirtschaft“) folgende recht vernünftige Sätze, die auf zunehmende Erkenntnis schließen lassen:

„Wenn der Treibgemüsebau eine Frage des Kapitals und der Marktgemüsebau eine Frage der Größe des Betriebes ist, dann ist der feldmäßige Großanbau eine Frage der Arbeitskräfte.“

Feldmäßiger Großanbau wird in der Regel in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben und die Not der Wirtschaft bringt den landwirtschaftlichen Betriebsinhaber dazu, sich auch mit dem Gemüsebau zu befassen.

Der Landwirtschaft sind für die Durchführung des Gemüsebaues Grenzen gesetzt durch die Beschaffung der Arbeitskräfte.“

Die in diesen Sätzen nur angedeuteten Gegensätze zwischen unseren Gemüsegärtnern und den Bauern, die in ihrer Not auch einige Gemüse feldmäßig anbauen, wurden nach dem „Stadtanzeiger für Köln und Umgebung“ in einer Bauernversammlung durch den Reichstagsabgeordneten Blum, einem Landwirt, ausführlich besprochen. Als Beispiel wies er auf die ganz offensichtlichen Gegensätze zwischen den Gemüsegärtnern und den Bauern um Krefeld herum hin, wobei er den Gärtnern den Rat gab, zur Treibhauskultur überzugehen.

Doch zu Herrn Böttner zurück. Seine Feststellungen erfolgten in einer Betrachtung über die Verhältnisse in der Marktgemüseegärtnerei und deren Behauptung und Förderung durch eine planmäßige Gemeinschaftsarbeit. Die Tendenz dieser Ausführungen kommt in folgenden Sätzen zum Ausdruck, die ebenfalls eine erfreuliche Erkenntnis der Dinge und ihrer naturnotwendigen Entwicklung aufzeigen:

„Es ist nur so unendlich schwer, Gärtner irgendwie zur Gemeinschaftsarbeit zusammenzuschließen, schwerer als in jedem anderen Beruf, doch glaube ich nicht daran, daß der Marktgemüsebau, so wie er heute üblich ist, auf die Dauer noch lebensfähig ist, und ich sehe die Zukunft nur in solcher Gemeinschaftsarbeit.“

Es scheinen mir vor der Entscheidung zwei Wege zu liegen. Der **Staatssozialismus**, der heute schon auch von vielen großen Kommunen bewußt betrieben wird, und auf der anderen Seite die starke wirtschaftliche **Bindung in Gemeinschaftsarbeit**. Es braucht nicht immer die Form der Genossenschaft zu sein, notwendig ist nur der enge, ganz enge Zusammenschluß.

Noch können wir den Weg wählen, aber wir müssen uns klar werden, wir stehen am Scheidewege.“

Wir haben Verständnis dafür, wenn Herr Böttner es so darstellt, als wenn die Gemüsegärtner die Entscheidung in der Hand haben, ob zukünftig „Staatssozialismus“ oder berufliche Gemeinschaftsarbeit die Form auch der Gemüseerzeugung sein soll. Wir meinen, daß die Entwicklung am allerwenigsten durch unsere Gemüsekrauter entscheidend beeinflußt werden kann und wird. Aber wie dem auch sei, auch der von Herrn Böttner gewünschte und empfohlene Weg führt schließlich zum Sozialismus. Denn Gemeinschaftsarbeit durch engen, ganz engen Zusammenschluß ist immerhin auch bereits ein Gegensatz zum reinen Privatkapitalismus und somit auch schon eine, wenn auch noch nicht bewußt gewollte, Form von Sozialismus. Dieser Weg, erst einmal beschritten, wird mit Naturnotwendigkeit zu vollendeten Formen führen. Aus der Erkenntnis, daß so oder so auch in der Gärtnerei mit Naturnotwendigkeit die Entwicklung zu sozialistischen Wirtschaftsformen geht, muß aber die andere Erkenntnis fließen, daß eine solche Entwicklung nicht mit einer Rechtlosmachung der Arbeiterschaft gepaart sein kann, wie sie erst vor kurzem auch von demselben Herrn Böttner gefordert wurde. Aber Logik und Konsequenz waren noch immer schwach entwickelt im Hirn unserer Unternehmer. Da werden wir noch öfter nachhelfen müssen.

Arbeitskämpfe und Tarife

Abgeschlossene Bewegungen.

Für die Erwerbsgärtnereien in Wismar in Mecklenburg ist ein Mantel- und Lohntarifvertrag abgeschlossen. Arbeitszeit vier Monate 8 und acht Monate 9 Stunden, Urlaub 2–6 Werkstage. Spitzenlohn für Gehilfen 75 Rpf.

Für den Freistaat Sachsen sind folgende Lohnbezirke tariflich geregelt: Dresden-Pirna, Sächsische Schweiz, Freiberg, Meißen-Coswig, Riesa-Döbeln-Leisnig, Oberlausitz, Leipzig, Plauen, Chemnitz. Es steht nur noch Zwickau aus, das aber auch in kurzer Zeit geregelt sein wird.

Für die Baumschulen in Schlesien ist der Lohn in den Gruppen B, C und D um 3 Rpf., in E und F um 2 Rpf. erhöht. Die Vereinbarung gilt zunächst bis 30. Juni 1929.

Vor der Entscheidung.

In Schlesien haben sich die Verhandlungen zerschlagen. Die Verbindlichkeitserklärung ist abgelehnt. Ausführlicher Bericht folgt in nächster Nummer.

Die Verhandlungen über einen Landestarifvertrag für Mecklenburg sind gescheitert. Eine Anzahl Gruppen des Reichsverbandes haben sich gegen den Abschluß erklärt. Der Kleinkrieg wird dort mit allen Mitteln weitergeführt.

Den Schiedsspruch für Erfurt haben die Unternehmer abgelehnt. Ihnen scheinen 3 Rpf. Lohnerhöhung zu hoch zu sein. Der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung ist eingereicht.

In Grabow ist am 30. Mai bereits der Streik ausgebrochen. Ausführliches siehe Seite 94.

Der Tarifvertrag für Westfalen zeigt eigenartige Erscheinungen. Die Unternehmer haben Einspruch erhoben gegen unseren Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Es scheint, als wenn der unheilvolle Einfluß von Kamp in Haspe, Führer der Unternehmergruppe, die Hand im Spiele hat. Der Abschluß des Vertrages mit der neuen Arbeitgebervereinigung scheint also doch mit hinterhältigen Absichten verbunden zu sein. Das kann sich nur zum Nachteil der Arbeitgeber auswirken.

Staats- und Gemeindegärtnereien

Die Lohnbewegung für die preußischen Staatsarbeiter erfolgreich.

In Preußen ist entgegen im Reich und bei der Eisenbahn die Bewegung durch Vereinbarung abgeschlossen. Die Verwaltungsarbeiter erhalten im Lohngebiet II eine Erhöhung der Grundlöhne um 4 Rpf., im Lohngebiet III 3 Rpf. Im Lohngebiet I liegt zukünftig der Lohn des Handwerkers 2 Rpf., des Angelernten 1 Rpf. unter dem Lohn derselben Gruppe im Lohngebiet II. Die Löhne der Ungelernten sind in beiden Gebieten gleich hoch. Für Berlin mit 46 Proz. Ortslohnzulage beträgt die Lohnzulage 6 Rpf., für angelernte und ungelernete Arbeiterinnen 4 Rpf. Die Lohnsätze für die gärtnerischen Betriebe richten sich nach dem Klinikentart und bewegen sich in gleicher Höhe, müssen aber besonders errechnet werden, da hier nicht das Lebens-, sondern das Dienstalter in Betracht kommt. Die Vereinbarung gilt allerdings bis zum 31. Dezember 1930, eine Dauer, die uns nicht angenehm war, aber in den Kauf genommen werden mußte, wenn die ganze Vereinbarung nicht scheitern sollte.

Lehrlings- und Bildungswesen

„Der Behörden-Gartenbau fordert gleiche Rechte in der Lehrlingszuchterei.“

Die neue sächsische Lehrlingsordnung unterscheidet (vgl. Nr. 8 der „A. D. G.-Ztg.“) bei der Feststellung der zulässigen Zahl der Lehrlinge zwischen der sog. Erwerbsgärtnerei und den privaten und öffentlichen Gärtnereien und billigt den ersteren im Höchstmaß fünf, den anderen nur drei Lehrlinge zu. Wir brachten bereits zum Ausdruck, daß uns diese Höchstzahlen an sich noch zu hoch sind, erkennen jedoch ihre Beschränkung in den privaten und öffentlichen Betrieben immerhin als kleinen Fortschritt an. Namhafte Leiter solcher Betriebe, z. B. der Direktor der Berliner Stadtgärtnerei, Prof. Barth, sind sogar der Ansicht, daß grundsätzlich in solchen Betrieben überhaupt keine Lehrlinge gehalten werden sollten.

Anders denken darüber die Herren vom „Reichsverband der deutschen Gartenbaubeamten“. In einer Besprechung der neuen sächsischen Lehrlingsordnung in der Aprilnummer des „Behörden-Gartenbau“ wendet man sich gegen die unterschiedliche Zuerkennung der Lehrlingszahl, jedoch nicht etwa in dem von uns vertretenen Sinne einer Beschränkung der Lehrlinge auch in der Erwerbsgärtnerei, sondern: „wo Lasten gleichmäßig verteilt werden (? Schriftg. der „A. D. G.-Ztg.“), sollte man auch die Rechte nicht schmälern“. Damit diese weisen Worte nicht etwa falsch verstanden werden, wird noch hinzugefügt: „Es hat sich längst herausgestellt, daß wir für unsere Betriebe Gärtner benötigen, die über die für unsere Betriebe nötigen Spezialkenntnisse verfügen, also möglichst auch in solchen Betrieben gelernt haben sollten“.

Das soll also heißen: Lehrlingszuchterei auch in den städtischen Betrieben. Das könnte ja nett werden, wenn diesem Grundsatz folgend künftig alle in den öffentlichen Betrieben benötigten Gärtner in diesen selbst herangezuchtet werden sollten.

Ja, „es hat sich längst herausgestellt“, daß die Führung des „Reichsverbandes der deutschen Gartenbaubeamten“ den reaktionärsten Betreibungen huldigt.

Eine irreführende Mahnung.

In der bayerischen Staatszeitung lesen wir folgende seltsame Mahnung der Staatlichen Obst- und Gartenbauteile Bamberg an alle Gärtner, Obst- und Gemüsezüchter.

Viele Behörden bemühen sich, der Landwirtschaft, dem Gemüsebau, dem Obst- und Gartenbau zu helfen. Die grundlegende Voraussetzung für jegliche Hilfe ist und bleibt: „Schafft tüchtigen Nachwuchs!“ In der praktischen Lehrzeit und in der Ausbildung und Fortbildung unserer jungen Kräfte liegt die Zukunft des deutschen Gartenbaues, des Obst- und Gemüsebaues. Der immer-

während Hinweis auf die gewaltigen Auslandseinfuhren der Obst- und Gemüseproduktion, der Hinweis auf Hollands Kulturfortschritte, auf seine straffen Handels- und Verkaufsorganisationen, das immerwährende Hören, wie es gemacht werden soll, hilft nichts — wenn wir nicht eine Erhöhung und Verbilligung der eigenen Produktion erreichen. Wir haben viele Tausende Obstbäume, schlecht gepflanzt, falsch behandelt, unpassende Sorten. Es geht ein Schrei durch alle Lande: „Umpfropfen!“ mit großfrüchtigen Handelssorten, Schädlinge bekämpfen, das Obst besser pflücken, sortieren, verpacken. Aber wer soll es besorgen? Wo ist in jeder Obstgemeinde der ausgebildete Obstbaumwart, der es macht? Der Obstbaumvereinsvorstand, der es dirigiert? Wie steht es mit der Gemüseerzeugung?

Unsere Gärtnersöhne und Gärtnerlehrlinge müssen in fachmännisch gut geleiteten Betrieben ausgebildet werden. Überall zeigt sich bei den jungen Gehilfen der Drang und das Bedürfnis nach besserer Ausbildung. An diesen grundlegenden Dingen vorbeizugehen, wäre eine Hemmung allen gärtnerischen Schaffens und Wirkens.

Der Gartenbau muß gelernt und gelehrt und gebessert werden. In diesem Sinne ergeht an alle obstbaulichen und gärtnerischen Organisationen der Ruf: „Schafft tüchtigen Nachwuchs!“

Der Sinn dieses Rufes ist also: Schafft noch mehr Nachwuchs! Es mangelt an Leuten, die das Umpfropfen besorgen. —

Eine Staatszeitung sollte vorsichtiger sein in der Auswahl ihrer Mitarbeiter. Hier werden die Dinge auf den Kopf gestellt. Die Gärtnerei weist keinen Mangel an gelernten Arbeitskräften, sondern eine Überfülle daran auf.

Wir ersuchen die „Bayr. Staatszeitung“, sich einmal die Ziffern der Arbeitslosenstatistik für die Gärtnerei ansehen zu wollen. Sie wird ständig sehr hohe Ziffern vorfinden, z. B. im Januar d. J. 38,7 Proz., Februar 42 Proz., März 20,6 Proz. arbeitslose Gärtner. —

Zum Glück werden Staatszeitungen nur von wenigen gelesen, sonst wäre mit dieser irreführenden Mahnung wieder neues Unheil angerichtet.

Regelung des Ausbildungswesens in Frankreich.

Nach einem Bericht im „Sächsischen Gärtnerblatt“ ist die Ausbildung der Gärtnerlehrlinge in Frankreich neu geregelt.

Sie ist in die Hände der Gartenbaugesellschaften gelegt, die anscheinend zugleich auch die Organisation der gärtnerischen Arbeitgeber verkörpern. Die durch Genehmigung des Ministeriums für bestimmte Gebiete zugelassenen Gesellschaften prüfen die Lehrlinge auf ihre Eignung nach beendigter Lehrzeit, ebenso die Lehrbetriebe. Sie veranstalten auch Lehrgänge, an denen die Lehrlinge des betreffenden Bezirkes einmal wöchentlich für zwei Stunden teilzunehmen haben.

Je nach der Leistung werden dann Zeugnisse erteilt als Gärtnerhilfe oder „Chefgärtner“, aber auch als Veredler, Baumschulist, Blumen- oder Gemüsegärtner. Der ausgesprochene Zweck der Neuordnung ist, hochwertige gärtnerische Arbeiter zu erziehen, an denen es immer mehr mangelt. Kein Wunder bei den schauerhaft niedrigen Löhnen und rickständigen Arbeitsbedingungen, die dort noch herrschen, weil es an einer leistungsfähigen gewerkschaftlichen Organisation fehlt. Diese Dinge werden allerdings auch durch die Neuordnung des Lehrlings- und Ausbildungswesens nicht gebessert, sondern auch für unsere Kollegen in Frankreich gilt die Variante eines Wortes von Karl Marx, nach dem die Befreiung von den Mißständen das Werk der Kollegenschaft selbst sein muß.

Rundschau

Die Arbeitgeber verlangen grundsätzliche Änderung der Schlichtung.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat in einer Pressekonferenz am 1. Mai ihre Abänderungsvorschläge zur Schlichtungsordnung bekannt gegeben, die auf eine wesentliche Einschränkung der Schlichtung an sich hinausgehen. Die staatliche Schlichtung soll nur eintreten, wenn sie von beiden Parteien angerufen wird, oder wenn staatliche Gesamtinteressen es erfordern. Die Verbindlicherklärung soll bei Gesamtstreitigkeiten in lebenswichtigen Betrieben und dann zugelassen sein, wenn die deutsche Volkswirtschaft so stark getroffen wird, daß die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung gefährdet ist. An die Stelle der Schlichter und des Reichsarbeitsministers soll eine Reichsschiedsstelle treten; die Verbindlicherklärung soll an eine Zweidrittelmehrheit gebunden werden.

Bei der derzeitigen Stoffüberfülle müssen wir eine Besprechung dieser Vorschläge zurückstellen, möchten jedoch kurz zum Ausdruck bringen, daß die Gewerkschaften sich darüber einig sind, daß an den Grundpfeilern der jetzigen Schlichtungsordnung nicht gerüttelt werden darf.

Gewerkschaftsmitglied

denke daran Jeder Handlungsgehilfe oder Büroangestellte — männlich oder weiblich — gehört in den freigewerkschaftlichen

Zentralverband der Angestellten

Für eine Gärtner-Siedlung

In der Nähe Breslaus

mit 50 Stellen von je 6—7 Morgen Große intensive Frühkartoffeln-, Erdbeeren- und Gemüsekulturen, mit gemeinsamer Absatzorganisation, Eigenkapital nicht unter 5000 Rm., wollen sich Bewerber melden bei der

Bau-, Spar- und Bodenbetriebs-Genossenschaft E. O. M. G. H. Obernigk bei Breslau

Für unser Genesungshelm in Stelbeck b. Eutin unverheirateter Gärtner

gesucht. Angebote mit ausführlichen Zeugn. und Referenzen an

Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte Hamburg, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir verpachten

Gärtnerei mit Wohnhaus und Gewächshäusern, dazu entsprech. Ländereien (Spargelland)

an erfahrenen Gärtner

J. J. Schwartz Söhne & Co. A. G. Groß-Immunitäts-Weiche 1. Kopenhagen

Arterienverkalkung

Frühzeitiges Altern? Gicht? Rheuma

sind in heutiger Zeit keine seltenen Erscheinungen. An Arterienverkalkung leiden Arme wie Reiche. Wie stark dieses Leiden verbreitet ist, geht aus der Tatsache hervor, daß ihr ca. 25 von 100 Menschen zum Opfer fallen. Bemerken Sie bei sich eine der typischen, bei Arterienverkalkung auftretenden Erscheinungen, wie Blutaandrang zum Kopf und Unterleib, Schwelensinnesstörungen und Nervenschmerzen aller Art, Melancholie, Ohnmachtsanfälle, Kopfschmerzen schwerster Art, Schwäche d. Denkvermögens, Ohrensausen, Schwerhörigkeit, frühzeitige Mannesschwäche, dann ist es hohe Zeit, unverzüglich eine Behandlung mit

Radium-Gleitschaminin

(viertelliges Etal mit Radium-Emanation) zu beginnen. Dieses Präparat, dessen Zusammensetzung von ersten Autoritäten geprüft und für absolut einwandfrei befunden worden ist, verhindert die weitere Ansetzung von Kalkmassen, löst die alten und sorgt für deren Ausscheidung. RADIUM-GLEITSCHAMININ bewirkt ferner die Verdünnung des Blutes, Wiedererlangung der erforderlichen Elastizität der verkalkten Adere, Verminderung des Blutdruckes, Verhinderung von Schlaganfällen und die Erhaltung der Arbeitskraft.

Etwas Besseres gibt es nicht!

Wollen Sie also wieder gesund werden?

dann vermeiden Sie jede Verzögerung. Entscheiden Sie sich noch heute und wenden Sie sich unverzüglich an mich! Preis des viertelligen Original-Etals Mk. 7.50. Versand gegen Nachnahme oder Voreinsendung durch meine Versand-Apotheke. Keine Geheimmittel! Bestandteile auf jeder Packung angegeben! Prospekte und aufklärende Schriften kostenlos. HENRY GROOT, Hannover 894, Königstr. 50A (Königshof)

Herrschaftsgärtner

erfahren in Gewächshaus- u. Freiland-Kultur, Gemüsebau, Obstschnitt und Parkpflege, Villenzerüststück, Tauschwölung, Groß-Berlin erforderlich. Angebote sind zu richten an: H. 30094 an Briefkasten G. m. b. H. Berlin SW 11

Bei Bestellungen beziehen Sie sich, bitte, auf die „Allg. Deutsch. Gärtner-Ztg.“

Stachel-draht

25 kg Haspel 10.— Rm. ab Fabrik gegen Voreinsendung des Betrages. Nehme alle Gartenerzeugnisse in Zahlung.

MAX JÜRGER Frankfurt a. M. Helmholtzstr. 102

Unsere Fach-Literatur

ist zur Weiterbildung unbedingt erforderlich. Verlangen Sie unser Bücherverzeichnis! — Wir beraten Sie auch sehr gern bei der richtigen Auswahl von geeigneten Fachbüchern.

Verlagsgesellschaft „Gärtner-Fachblatt“ m. b. H. Berlin C2, Am d. Stralower Brücke 6/11